



Barrierefreies Bauen - Gesetze, Verordnungen, technische Regeln

Inhalt:

Einführung
Grundgesetz
Behindertengleichstellungsgesetz
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Bauordnung der Länder
Gaststättengesetz
Begriffsdefinition
Allgemein anerkannte Regeln der Technik
Weiterführende Literatur

Einführung

Barrierefreiheit ist eine Anforderung, die (im Ursprung aus dem Baubereich kommt und) die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden für möglichst alle Menschen, insbesondere für behinderte Menschen und Rollstuhlfahrer, ausdrückt. Bisher wurden vor allem die Belange für Rollstuhlfahrer betrachtet, in Zukunft gewinnen die Belange der Sehbehinderten, Hörbehinderten und Kognitivbehinderten Personen an Bedeutung.

Mit zunehmendem Alter von Menschen und den damit verbundenen Einschränkungen ändern sich die Bedürfnisse an die Umgebung und deren Ausstattung. Der wachsende Bevölkerungsteil der älteren Menschen verändert den Markt und führt zu veränderten Ansprüchen an Produkte, nicht nur im Baubereich. Dabei sind viele Marketingbezeichnungen wie „seniorengerecht“, „behindertengerecht“ oder „für 50+“ nicht standardisiert und vom Markt nicht immer akzeptiert.

Möglichst selbst bestimmt zu leben und das Umfeld weitgehend ohne fremde Hilfe zu nutzen ist auch im Alter und bei Behinderung das Ziel der Menschen. Zudem wird aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen immer wichtiger, den selbstbestimmten Aufenthalt älterer und behinderter Menschen in Wohnungen ihres Umfeldes zu ermöglichen, die Nutzung ihrer Wohnungen und Einrichtungen zu erleichtern und Selbständigkeit im Alter und bei Behinderungen langfristig zu ermöglichen.

Grundgesetz

Im Nov. 1994 hat der deutsche Bundestag den Artikel 3 Abs. 3 mit dem Satz ergänzt:
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Behindertengleichstellungsgesetz

Das deutsche Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen bzw. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. (§ 1 BGG)

Der § 8 des BGG regelt die Herstellung von Barrierefreiheit in Bau und Verkehr: „(1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.“



(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) ist seit dem 18. August 2006 als nationale Umsetzung der Anti-Diskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union (EU) in Kraft. Nach diesem Gesetz dürfen Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung oder ihres Alters benachteiligt werden.

Bauordnung der Länder

Die Bauordnungen der Länder konkretisieren den Anspruch aus dem vom Bund erlassenen BGG. Der § 50 der Musterbauordnung der Länder sagt zum Thema barrierefreies Bauen:

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

Die Umsetzung der Musterbauordnung in den einzelnen Bundesländern ist in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt und auf den Internetseiten der zuständigen Ministerien der Länder nachzulesen. Sie kann von Bundesland zu Bundesland variieren und unter anderen Paragraphen definiert sein



Gaststättengesetz

Nach dem §4 des Gaststättengesetz (GastG) kann die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes versagt werden wenn die für Gäste zugänglichen Räume nicht barrierefrei genutzt werden können.

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde (...)

Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

Begriffsdefinition

Barrierefreiheit bedeutet, dass Einrichtungen von Menschen in jedem Alter und mit jeder Mobilitätseinschränkung oder Behinderung selbständig sowie weitgehend ohne fremde Hilfe benutzt werden können.

Hier werden alle Personenkreise mit Einschränkungen berücksichtigt. Es gibt keine Beschränkung auf den Personenkreis der Rollstuhlfahrer, mit dieser Definition wird der angesprochene Personenkreis erheblich erweitert. - Barrierefreiheit soll es allen Menschen mit oder ohne Mobilitätseinschränkungen erleichtern, auch außerhalb ihres Wohnumfelds, Gebäude und andere Einrichtungen problemlos zu nutzen. Der überholte Begriff des „behindertengerechten Bauens“ berücksichtigte häufig ausschließlich bauliche Anforderungen aus der Perspektive von Rollstuhlfahrern.

„Barrierefreiheit“ ist wie „Sicherheit“ nicht perfekt erreichbar. Es ist die Aufgabe, die zu erreichende Barrierefreiheit im jeweiligen Projekt entsprechend den gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Nutzer festzulegen.

Auf europäischer Ebene wird der Begriff „Accessibility“ verwendet. Dieser fasst „Zugänglichkeit“ und „Barrierefreiheit“ zusammen und wird als „Gebrauchstauglichkeit“ für eine in Bezug auf ihre Fähigkeiten weit gefasste Nutzergruppe verstanden.

Gebrauchstauglichkeit ist die Eigenschaft, mit der die Effektivität, Effizienz sowie die Erlernbarkeit durch den Nutzer und die Zufriedenstellung des Nutzers zusammengefasst werden.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist u.a. im § 319 (Baugefährdung) des Strafgesetzbuches (StGB) gefordert:

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.



Nach der Richtlinie 83/189/EWG sind Normen technische Spezifikationen, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend Vorgeschrieben ist.

Der im § 8 des BGG gegebene Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik bedeutet für die Bereiche „Bauen und Verkehr“, dass insbesondere die folgenden Regelwerke zu berücksichtigen sind:

- DIN 18024/DIN 18025
Die Normenreihen DIN 18024 und DIN 18025 sind derzeit noch gültig und sollen durch die Normenreihe DIN 18040 abgelöst werden, die DIN 18040 liegt seit 2009 als Entwurf vor:
- DIN 18024 - 1 (1998-01) „Barrierefreies Bauen- Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“
- DIN 18024 - 2 (1996-11) „Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“
- DIN 18025 - 1 (1992-12) „Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen“
- DIN 18025 - 2 (1992-12) „Barrierefreie Wohnungen; Planungsgrundlagen
- DIN 18040 (Entwurf)
Die Normenreihe DIN 18040 wird die bisherigen Normen 18024 und 18025 ersetzen. Erkenntnisse aus der mehr als 15-jährigen Anwendung der noch gültigen Normen sind in die Überarbeitung eingeflossen. Auch die DIN 18040 beschreibt, wie die Vorgängernormen, Mindestanforderungen, über die hinaus weitere Anforderungen je nach Nutzer zu stellen sind. Mit der Einhaltung dieser Normen allein ist damit eine Erfüllung der gesetzlichen Forderung nach Barrierefreiheit nicht erfüllt.
- DIN E 18040 - 1 (2009-02) „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängliche Gebäude

Dieser Teil der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen.

Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden. Je nach Nutzergruppen können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.

- DIN E 18040 - 2 (2009-02) Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen – Wohnungen
Dieser Teil der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen.
Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl.
Die Norm gilt für Neubauten. Sie kann sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden. Für Wohnanlagen für spezielle Nutzergruppen können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.
- **VDI 6008**
Die Richtlinienreihe VDI 6008 "Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume" soll ab Frühjahr 2010 überarbeitet werden. Geplant ist folgende Struktur:

VDI 6008 Blatt 1: Grundlage

VDI 6008 Blatt 2: Sanitärtechnik

VDI 6008 Blatt 3: Elektrotechnik

VDI 6008 Blatt 4: Fördertechnik



VDI 6008 Blatt 5: Türen, Tore, Zuwege

Barrierefreiheit ist Grundlage für selbst bestimmtes Leben jeden Alters. Neue Technologien können dazu einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Richtlinienreihe VDI 6008 gibt über die Mindestanforderungen der Normung hinaus weiter gehende Impulse in Entwicklung, Konstruktion und Designgebung von Produkten der Industrie und Dienstleistungen. Der Einstieg in die Thematik soll erleichtert werden, indem Bedürfnisse und Zielsetzungen zur Steigerung der Lebensqualität betroffener Menschen mit geeigneten technischen Lösungsmöglichkeiten und Komponenten verknüpft werden, siehe VDI 6008 Blatt 1 Abschnitte 3 „Leistungsminderung/-förderung, Abschnitt 6 „Design“ und Abschnitt 13 „Hinweise für Beratung und Schulung“.

Ziel der Richtlinie ist es, in Ergänzung zu Normen des barrierefreien Bauens, Möglichkeiten aufzuzeigen, die außerhalb der 100%igen Barrierefreiheit genutzt werden können, um Barrieren zu reduzieren. Die Richtlinie geht dabei auf die Individualität der Nutzer ein.

Die Richtlinie behandelt Anforderungen und Lösungswege in und an Gebäuden. Die Richtlinie wendet sich an folgende Zielgruppen:

- Planer als Architekten und Ingenieure
- ausführende Firmen
- Beratungsstellen (z.B. Wohnraumanpassung)
- Wohlfahrtsverbände und karitative Einrichtungen
- Kommunale und staatliche Bauämter
- Bauherren und Investoren
- Wohnungswirtschaft
- betroffene Menschen und deren Angehörige
- Schulungs- und Ausbildungseinrichtungen
- Krankenkassen und weitere Kostenträger für technische Maßnahmen im Sinne der Richtlinie (SGB 5, 9, 11)

Weiterführende Literatur

Die weiteren Literaturstellen und Regelwerke geben ergänzende Hinweise für fachgerechtes, ingenieurgemäßes Vorgehen, beschreiben in Teilen den Stand der Technik, sind aber aufgrund ihres Zustandekommens oder ihres Geltungsbereichs nicht als allgemein anerkannte Regeln der Technik für barrierefreies Bauen zu sehen:

- ISO TR 22411 (2008-09) „Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 in Produkt- und Dienstleistungsnormen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen“
- DIN 107 „Bezeichnungen mit links oder rechts im Bauwesen“
- DIN-Fachbericht 131 „Leitlinien für Normungsgremien zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen“.
- DIN-Taschenbuch 199 „Barrierefreies Planen und Bauen“, Ausgabe:1999-09
- DIN ISO 7176, Teil 5 „Rollstühle, Bestimmung der Gesamtmaße, des Gewichts und des Wendebereichs“
- DIN ISO 7193 „Rollstühle, maximale Gesamtmaße“
- DIN EN ISO 9999 „Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie“ (ISO 9999:2002), Ausgabe:2003-04
- DIN EN 50134 - Alarmanlagen, Personen-Hilferufanlagen
- DIN EN 12182 - Technische Hilfen für behinderte Menschen
- DIN 32971 „Technische Hilfen für Behinderte; Begriff, Einteilungsmerkmale“
- DIN 32975 „Optische Kontraste im öffentlich zugänglichen Bereich“
- DIN 32977 Teil 1 „Behinderungsgerechtes Gestalten; Begriffe und allgemeine Leitsätze“
- DIN 33402 Teil 1 „Körpermaße des Menschen; Begriffe, Meßverfahren“
- DIN 33 402 Teil 2 „Körpermaße des Menschen; Werte“



- DIN 33402 Teil 2, Beiblatt Körpermaße des Menschen; Werte, Anwendung von Körpermaßen in der Praxis
- DIN 33402 Teil 3 Körpermaße des Menschen; Bewegungsraum bei verschiedenen Grundstellungen und Bewegungen
- DIN 33402 Teil 4 Körpermaße des Menschen; Grundlagen für die Bemessung von Durchgängen, Durchlässen und Zugängen
- DIN 33405 Psychische Belastung und Beanspruchung; Allgemeines, Begriffe
- DIN 33419 Allgemeine Grundlagen der ergonomischen Prüfung von Produktentwürfen und Industrieerzeugnissen DIN 33 455
- ICS 11.180 Barrierefreie Produkte; Grundsätze und Anforderungen
- erschienen als DIN-Fachbericht 124; Gestaltung barrierefreier Produkte
- DIN 68935 Koordinationsmaße für Badmöbel, Geräte und Sanitärobjekte
- VDI 3818 Öffentliche Toiletten- und Waschräume
- VDI 6000 Blatt 1 Ausstattung von und mit Sanitärräumen, Wohnungen
- VDI 6000 Blatt 3 Ausstattung von und mit Sanitärräumen, Versammlungsstätten und Versammlungsräume
- VDI 6000 Blatt 4 Ausstattung von und mit Sanitärräumen, Hotelzimmer
- DIN 77 800 Entwurf Betreutes Wohnen